

Nach § 2 der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (jetzt: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen) werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von den entsendungsberechtigten Kreisen/kreisfreien Städten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d`Hondt).

Erläuterungen: